XXIV. Jahrgang. Nr. 4. Leipzig, 23. Januar 1903.

Theologisches Literaturblatt.

Unter Mitwirkung
zahlreicher Vertreter kirchlicher Wissenschaft und Praxis
herausgegeben von
Dr. theol. Hölscher
in Verbindung mit
Konsistorialrath Prof. D. Klostermann in Kiel, Konsistorialrath Prof. D. Haussleiter in Greifswald,
Prof. D. Walther in Rostock, Konsistorialrath Prof. D. Cremer in Greifswald, Prof. D. Althaus in Göttingen.

Erscheint jeden Freitag.
Abonnementspreis vierteljährlich 2 ℳ 50 ₰.

Expedition: Königsstrasse 13.
Insertionsgebühr pr. gesp. Petitzeile 30 ₰.

Godet, F. (Docteur en théologie, professeur à la faculté indépendante de Neuchatel), **Commentaire sur l'evangile de Saint Jean.** Quatrième édition, revue par l'auteur. Tom. I. Introduction historique et critique. Avec un Portrait de l'auteur. Neuchatel 1902, Attinger frères (XII, 346 S. gr. 8). 5 Frcs.

Ein opus posthumum des bekannten gläubigen Bibelforschers der französischen Schweiz! — Aber darum nicht etwa eine Schrift, die nur das dankbare Andenken an den trefflichen Ausleger gern aufnehmen wird, sondern eine reife, volle Geistesfrucht seines Alters. Ein Menschenalter ist fast vergangen, seitdem der Ref. im Jahre 1871 in Berlin seine und v. Hofmann's Bekanntschaft zugleich machte. Schon damals bekundete sein weisses Haupthaar, dass der durch seinen Lukaskommentar in Deutschland zu hohem Ansehen Gelangte bereits im reiferen Mannesalter stand. Die Züge seines Bildes, das diesem ersten Theil einer Neubearbeitung seiner Auslegung des Evangeliums Johannis gewiss zur Freude vieler beigegeben ist, lassen nun allerdings erkennen, dass er zu einem beträchtlichen Alter gelangt war, ehe sein Herr ihn zu seiner Freude eingehen hiess. Aber was uns hier als Frucht seiner Feder in den letzten Lebensjahren vorliegt, zeigt, dass Gottes Verheissungen noch feststehen und er den Gesegneten seines Volkes es noch immer hält, was er einst Asser zusagte: „Dein Alter sei wie deine Jugend", oder wie es wörtlich heisst: „[solange] wie deine Tage wird deine Kraft sein". Mit vollstem Recht hätte der Heimgegangene auch in Bezug auf diesen Theil das aussprechen dürfen, was er im Vorwort zur Auslegung der ersten sechs Kapitel der dritten Auflage 1885 schrieb: „J'espère n'avoir rien négligé de ce qui pouvait contribuer à maintenir ce commentaire à la hauteur de travail scientifique qui se porte aujourd'hui avec tant de sollicitude sur le quatrième évangile".

Es wäre ein überflüssiges Bemühen, über die bekannte und so gefällige Form der exegetischen Arbeiten Godet's und seine wissenschaftliche Methode noch ein lobendes Wort sagen zu wollen. Mit ehernem Griffel hat er sein Gedächtniss in die Tafeln der Geschichte der Schriftauslegung eingetragen. Wie bei einem so bewährten und in sich ausgereiften Theologen es nicht anders zu erwarten ist, hat sich hinsichtlich der beiden genannten Punkte wie auch in seinen Ansichten im grossen und ganzen nichts geändert. Dass aber das Titelblatt keine blosse Phrase enthält, wenn es die Worte zeigt: „quatrième edition, revue par l'auteur", das erkennt der Leser fast auf jeder Seite, vor allem, wenn er frühere Ausgaben vergleicht. Wieder sind zwei Jahrzehnte verstrichen, das Gesicht der Arbeit am vierten Evangelium hat wie damals seit dem ersten Ausgang seines Beitrags zur Auslegung dieser so viel besprochenen Schrift des Neuen Testaments sich völlig verändert. Die Arbeiten von Wrede, Baldensperger und Kreyenbühl zeigen, dass die Schriften nicht enden, wie die 1882 erschienene Arbeit M. A. Thoma's: Die Entstehung des Evangeliums Johannes, „dans lequel cette tendance est arrivée pour ainsi dire à son paroxysme". Godet fällt dies Urtheil im Blick auf die Kritik der Tübinger Schule. Er aber ist nicht müde geworden, den wechselnden Formen der kritischen Beurtheilung so lange treulich nachzugehen, bis ihm die Feder aus der Hand fiel. Mit der Literaturgeschichte A. Harnack's setzt er sich ebenso vielfach auseinander, wie er die älteren Arbeiten ähnlich Gerichteter, wie namentlich die von Reuss, offenbar einer neuen Durchsicht unterzogen hat. Ganz in seinem Sinne ist es sicher, dass der seines Vaters letzte Arbeit herausgebende Sohn im Vorwort (S. V—XVI) es unternimmt, die Auseinandersetzung mit einschlägigen französischen Arbeiten von Reveille, Laufer, Vigouroux und dem Allerweltsdilettanten M. Houson Stewart Chamberlain (Die Worte Christi. München) ganz in den Spuren des Vaters weiter zu führen.

Dass die Meinungsäusserungen positiver deutscher Theologen wie Theod. Zahn, Haussleiter, wenn auch nicht vollständig, berücksichtigt sind, braucht kaum erwähnt zu werden. Ueber manche ihm nicht mehr zu Gesicht gekommene Arbeiten, wie die Wrede's, Baldensperger's und selbst den wahnwitzigen — sit venia verbo! — Versuch Kreyenbühl's (Das Wort der Wahrheit 1900 I.): das vierte Evangelium zu einem Werk des von Justin dem Märtyrer nur (Apol. I. c. 26, 4 und 56, 1) flüchtig erwähnten Gnostikers Menander zu stempeln, der als ein Schüler Simon's des Magiers in Antiochia aufgetreten sein soll, hätte man gern Godet's Urtheil gehört. Ueber Grill's neuen Versuch, den Inhalt des vierten Evangeliums als aus der Basis der Logosidee, als Grundvoraussetzung seines Christusbildes, erwachsen darzuthun (Untersuchungen über die Entstehung des vierten Evangeliums I, 1902), würde Godet wohl ähnlich urtheilen, wie über den von Reuss, im Prolog überhaupt l'idee maîtresse de l'ecrit zu sehen (S. 100 s.), wobei er jedoch nicht ganz der Gefahr entgeht, das Kind mit dem Bade auszuschütten. Ganz so von oben her, wie Schürer es thut, würde er auch wohl kaum auf Wuttig's und Küpper's Bemühen, das Johannesevangelium als vor der Zerstörung Jerusalems geschrieben zu erweisen oder es gar als das erstgeschriebene unter den Evangelien und als im Jahre 44 verfasst darzustellen, herabgesehen haben. Freilich würde er auch kaum umhin gekonnt haben, mit Zöckler diesen Ansatz um des Ganges der neutestamentlichen Heilsoffenbarung und um des Schweigens der drei anderen Evangelien von seinen Hauptgedanken für unzulässig zu erachten, zumal derselbe auch an den Angaben der alten Kirche keine Spur von Halt hat.

Der Ref. hat die Freude, in Bezug auf viele neuere Aufstellungen mit Godet seit deren Auftreten in seinem Urtheil zusammengetroffen zu sein. Nicht nur über die Angaben des

Philippus von Side über von ihm vorgefundene Nachrichten betreffs des Todes des Apostels Johannes durch die Hand palästinensischer Juden, wie über Harnack's eigenthümliche Herausschälung von Aechtem aus den Abschiedsreden Joh. c. 14—17, muss Ref. sich in gleichem Sinne aussprechen. Auch betreffs der Identifikation des Apostels mit dem Presbyter Johannes und dem Urtheil über den Text von Eusebius h. e. III, 39, 4. 5, wie sie Th. Zahn und Haussleiter für richtig halten, findet Ref. bei Godet die ihm zutreffend erschienenen Gegengründe wieder. Unzweideutige Zeugnisse des Alterthums müssen ihrem Inhalt nach ebenso offen anerkannt werden, wie sie, falls sie differiren, genau abgewogen werden, und nicht ist einseitig einem der Kirchenväter, ob er auch Irenäus hiesse, aufs Wort zu glauben.

Je weniger Aussicht zu sein scheint, dass Godet's Einleitung ins Neue Testament noch bis zu den johanneischen Schriften fortgeführt werden wird (nur noch Fasc. V, la rélation entre les Synoptiques, wird vom Verleger als bald erscheinend angekündigt), um so werthvoller ist es, dass die Einleitung in das Evangelium Johannis noch eine neue Bearbeitung durch den Fleiss des Verstorbenen erfahren hat. Hoffentlich wird diese wie die ganze Auflage des Kommentars dem deutschen Publikum wieder durch eine Uebersetzung leichter zugänglich gemacht werden. Nn.

Sickenberger, Joseph (D. theol.), Die Lukaskatene des Niketas von Herakleia. Leipzig 1902, J. C. Hinrichs (VIII, 120 S. gr. 8). 4 Mk.

Der Verf. der vorliegenden Untersuchung über die Lukaskatene des Niketas hat sich schon durch eine dem gleichen Gegenstand gewidmete Untersuchung („Aus römischen Handschriften über die Lukaskatene des Niketas“, Röm. Quartalschrift 1898, S. 55 – 84) und seinen „Titus von Bostra“ (TU NF VI, 1 1901) vortheilhaft bekannt gemacht. Die neue Abhandlung über die Niketaskatene zum Lukas verdient die gleiche Anerkennung wie die früheren.

Der Verf. handelt über Leben und Werke des Niketas im allgemeinen, sodann über Handschriften der Lukaskatene des Niketas — wozu demnächst der Lietzmann'sche Katenenkatalog zu vergleichen sein wird —, weiter in kleineren Abschnitten über Auszüge und spätere Benutzung, über Theilausgaben, über Anlage und Quellen der Lukaskatene und die in ihr benutzten Autoren. Proben aus der Katene und Register schliessen das Buch, das jeder dankbar benutzen wird, der sich über dies Gebiet orientiren will.

S. 40 Z. 15 v. o. 1 596 st. 496. Zu S. 85 Z. 1 ff.: „Die meisten dieser nur mit dem Namen des Origenes versehenen Scholien gehören seinen uns nicht mehr im Urtext, sondern nur theilweise in der Uebersetzung des Hieronymus erhaltenen Homilien zum Lukasevangelium an“, möchte ich bemerken, dass, wenn ich mich auch in Bezug auf die Niketaskatene — die ich als solche nicht studirt habe — nur mit Reserve äussern kann, ich diesen Satz doch anzweifle. Was uns wenigstens bisher als Katenenfragmente zum Lukas vorgesetzt worden ist, ist zur Hälfte Exzerpt aus dem Matthäuskommentar des Origenes. Vgl. zu Orig. in Mt 3, 179 bis 229 (Lo) bes. Migne PG 17, 340—349, zu in Mt 3, 396—403 (Lo) MPG 17, 360—361, zu in Mt 4, 52 (Lo) MPG 17, 368, zu in Mt 4, 126—129 (Lo) MPG 17, 364. Vgl. auch die Lukasscholien bei Lommatzsch 5, 241—244 und 4, 228! Sind diese Fragmente erst einmal vernünftig herausgegeben, so wird der Matthäuskommentar des Origenes dadurch gewiss an mehreren Stellen verbessert werden können.

Kiel. Erich Klostermann.

Haussleiter, D. Dr. Johannes (ord. Professor der Theologie), Melanchthon-Kompendium. Eine unbekannte Sammlung ethischer, politischer und philosophischer Lehrsätze Melanchthons in Luthers Werken. Greifswald 1902, Julius Abel (VIII, 172 S. gr. 8). 3. 60.

„Zur Vierhundertjahrfeier der Gründung der Universität Wittenberg“ hat der Verf. seinen früheren Publikationen über das Wittenberger Disputationswesen unter Melanchthon's Leitung („Aus der Schule Melanchthon's. Theologische Disputationen und Promotionen zu Wittenberg in den Jahren 1546—1560, Festschrift der Universität Greifswald 1897“. „Die Thesen zur Disputation Melanchthon's am 16. November 1538“ in den „Theol. Studien u. Kritiken“ 1897, S. 588—592. „Melanchthon's Loci praecipui und Thesen über die Rechtfertigung aus dem Jahre 1531“ in den Alexander v. Oettingen gewidmeten Abhandlungen 1898) eine neue umfangreiche Mittheilung von Disputationsthesen Melanchthon's folgen lassen. Dabei handelt es sich allerdings nicht um solche Thesenreihen, welche überhaupt noch nicht gedruckt worden sind. Der Verf. hat vielmehr die überraschende Entdeckung gemacht, dass es eine reiche Fundgrube Melanchthonischer Disputationsthesen gibt, welche allgemein zugänglich ist und welche trotzdem von den Herausgebern der Werke Melanchthon's vollständig ignorirt worden ist. Es ist das die Wittenberger Ausgabe der Werke Luther's. In derselben finden sich eine ganze Reihe von Arbeiten Melanchthon's, welche auch von den Herausgebern des Corpus Reformatorum übersehen und von denselben zum Theil aus ganz entlegenen Quellen zusammengetragen worden sind. Es ist im höchsten Grade auffallend, dass man an diesen in der Wittenberger Ausgabe der Werke Luther's enthaltenen Schätzen bis in die Gegenwart hat vorbeigehen können; es erklärt sich das aber zum Theil aus dem geringschätzigen Urtheil, welches in Bezug auf diese älteste Ausgabe der Werke Luther's Amsdorf in Umlauf gesetzt hat und dessen Wirkungen bis in die Gegenwart reichen.

Die in Betracht kommenden Thesenreihen finden sich in dem 1545 erschienenen ersten Theil der lateinischen Werke Luther's in der Wittenberger Ausgabe. Dieser Band „bildet in seiner ganzen Anlage ein unvergängliches Denkmal des Zusammenwirkens der beiden Reformatoren“. An der Spitze steht zuerst eine Vorrede Luther's und sodann eine Vorrede Melanchthon's. Es folgen dann nach chronologischer Ordnung Schriften Luther's aus der Zeit vor 1518 und aus diesem Jahre selbst, wobei auch gegnerische Schriften um des historischen Verständnisses willen aufgenommen werden, und sodann reformatorische Schriften aus dem Jahre 1519. Die letzte Nummer dieser zweiten Hälfte wird von einer umfangreichen Sammlung von Disputationsthesen Luther's und Melanchthon's gebildet. Die von Melanchthon stammenden Thesenreihen sind sachlich geordnet: auf eine Sammlung von disputationes theologicae folgt eine Sammlung von disputationes de rebus politicis, sodann eine Sammlung von disputationes philosophicae und endlich vier disputationes de materiis physicis. Von diesen Thesenreihen sind die nicht-theologischen diejenigen, um deren Veröffentlichung es sich handelt. Dieselben sind zwar zum kleineren Theile den Herausgebern des Corpus Reformatorum aus anderen Quellen bekannt gewesen; der bei weitem grössere Theil aber ist völlig verschollen gewesen: unter den disputationes de rebus politicis finden sich 17, unter den disputationes philosophicae 12 Thesenreihen, welche den späteren Herausgebern Melanchthonischer Schriften ebenso unbekannt geblieben sind, wie die vier Thesenreihen de materiis physicis.

Indessen der Verf. hat sich nicht damit begnügt, auf diese reiche Sammlung Melanchthonischer Thesen hinzuweisen und jene nicht-theologischen Thesen zum Abdruck zu bringen. Er gibt vielmehr seiner Publikation einen erheblich weiteren Rahmen, indem er den Bericht über diese Sammlung der Thesen Melanchthon's mit einem ausführlichen Bericht über die sonstigen nachweisbaren Sammlungen reformatorischer Disputationsthesen verbindet. Derartiger Sammlungen kennt der Verf. 15. In der Reihe dieser Sammlungen steht die Sammlung in der Wittenberger Ausgabe der Werke Luther's an zehnter Stelle. Ein Blick aber auf die folgenden Sammlungen lässt es deutlich werden, wie es gekommen ist, dass jene nicht-theologischen Thesen weggelassen wurden. Die 11. Sammlung nämlich ist die Sammlung der Disputationen Luther's im ersten lateinischen Band der Jenaer Gesammtausgabe von 1556. In dieser unter dem Einfluss Amsdorf's redigirten Ausgabe der Werke Luther's sind alle Schriften Melanchthon's ausgeschieden. Die 12. Sammlung sodann wurde von dem Melanchthonianer Jacob Eisenberg herausgegeben. Aber in diese Sammlung sind nur die theologischen Thesen Melanchthon's aufgenommen worden. Diese Beschränkung auf

die theologischen Thesen, welche auch in der 13. Sammlung, einer neuen Ausgabe der 12. Sammlung, sich wiederholt, erklärt sich aus dem Umstand, dass Melanchthon seit dem Tode Luther's zum theologischen Führer geworden war, und dass infolge dessen das Interesse seiner Schüler in erster Linie seinen theologischen Arbeiten zugewandt war. Aber während bei einer Ausgabe einzelner Schriften Melanchthon's eine derartige Beschränkung ihren guten Grund hatte, ist es nicht zu entschuldigen, wenn die späteren Herausgeber der Werke Melanchthon's die vollständige Wiedergabe der Schriften Melanchthon's versäumten, wie das nicht blos in der zweiten Gesammtausgabe von Melanchthon's Werken, die sein Schwiegersohn Caspar Peucer 1562—1564 veranstaltete, sondern auch im Corpus Reformatorum der Fall ist: jene Peucer'sche Gesammtausgabe beschränkt sich im Wesentlichen auf einen unveränderten Abdruck der zweiten Eisenberg'schen Ausgabe, während im Corpus Reformatorum nur eine theilweise Ergänzung der Peucer'schen Gesammtausgabe auf Grund einiger älterer Sammlungen vorliegt.

Eine weitere Aufgabe, welche der Verf. sich gestellt hat, besteht in der Datirung der von Melanchthon herrührenden Thesenreihen. Bei der Lösung dieser Aufgabe dem Verf. zu folgen, ist im gegenwärtigen Zusammenhange selbstverständlich unmöglich. Indem aber der Verf. sich auch dieser Aufgabe unterzieht, gestaltet sich die „Einleitung“, welche er dem Abdruck der Thesen Melanchthon's voranstellt, zu einem werthvollen Beitrag zur Geschichte des Disputationswesens. In diesem Abschnitt ebenso wie in den voraufgehenden entwickelt der Verf eine Gelehrsamkeit, die in jeder Beziehung erstaunlich ist, und eine Vertrautheit mit den Details der Reformationsgeschichte, worin ihm wenige Fachgenossen es gleichthun dürften. Es ist charakteristisch für die Darstellungsweise des Verf.s, dass er auch die unbedeutenden Nebenpersonen und Nebenumstände, sobald sie erwähnt werden, mit orientirenden Bemerkungen begleitet, und dass infolge dessen eine ganze Reihe von Mittheilungen sich finden, welche für das eigentliche Thema nicht von unmittelbarer Bedeutung sind. In dieser Beziehung ist z. B. auf die biographischen Notizen über Jacob Eisenberg (S. 20 ff) und auf die Mittheilungen über die Responsiones ad impios articulos Bavaricae inquisitionis als „das letzte öffentliche Bekenntniss“ Melanchthon's (S. 22 f.), welches auch im Corpus Reformatorum fehlt, hinzuweisen. Trotz dieser auch auf das Nebensächliche sich erstreckenden Sorgfalt verliert aber der Verf. doch niemals den eigentlichen Gegenstand seiner Bemühungen aus den Augen, und man kann auch nicht sagen, dass durch diese gelegentlichen Exkurse das Interesse des Lesers beeinträchtigt wird. Alles in allem wird man vielmehr die Ueberzeugung gewinnen, dass der Verf. mit dieser Arbeit der historischen Wissenschaft einen ganz hervorragenden Dienst geleistet hat, und man wird in hohem Masse gespannt sein dürfen auf die von dem Verf. für die geplanten Ergänzungsbände zum Corpus Reformatorum in Aussicht gestellte endgiltige Bearbeitung der Disputationsthesen Melanchthon's.

Was schliesslich den Inhalt der in diesem „Melanchthonkompendium“ zum Abdruck gebrachten Thesen anbetrifft, so darf man den vom Verf. gewählten Titel selbstverständlich nicht so verstehen, als ob diese Thesen einen Ueberblick über die gesammte wissenschaftliche Thätigkeit Melanchthon's zu geben vermöchten. Die theologischen Gedanken Melanchthon's sind vielmehr von vornherein ausgeschlossen, und was die philosophischen und speziell die ethischen Gedanken Melanchthon's anbetrifft, so kommen dieselben auch nur in grossen Zügen in diesen Thesen zum Ausdruck. Aber das Werthvolle dieser Sammlung ist die scharfe Formulirung und die Prägnanz des Ausdrucks. Ausserdem sieht man auch aus diesen Thesen, welche Gedanken für Melanchthon im Vordergrund des Interesses standen und für welche Gedanken er in erster Linie Propaganda zu machen suchte. Dabei hat der Verf die Benutzung der Thesen sehr wesentlich dadurch erleichtert, dass er jeder Thesenreihe eine kurze Inhaltsangabe und Hervorhebung der wichtigsten Sätze vorangestellt hat.

Um aus dem reichen Inhalt der Thesen nur Einzelnes hervorzuheben, verweise ich auf dasjenige Problem, welches naturgemäss durch das Ganze sich hindurchzieht: auf die Frage nach dem Verhältniss von Christenthum und Welt. In den politischen Thesen gestaltet sich diese Frage zu der Frage nach dem Verhältniss des Christenthums zum Staate. In dieser Beziehung wird mit Nachdruck betont, dass die Rechtsordnung sich nur auf das äussere Zusammenleben der Menschen bezieht, während das Christenthum es mit dem inneren Leben zu thun hat. Infolge dessen greift das Christenthum nirgends in die Sphäre des Rechtslebens ein. Die politischen Formen mögen sein, wie sie wollen, — für den Christen sind sie eine von Gott gesetzte Ordnung. Und sie sind das auch um deswillen, weil aus den blos natürlichen Bedingungen des menschlichen Lebens der Bestand einer derartigen Ordnung gar nicht begriffen werden kann. Das Erstere gilt auch für die einzelnen Einrichtungen des Staatslebens, insbesondere für das Eigenthum und für die obrigkeitliche Gewalt. Denn wie jenes aus dem ius naturale und nicht aus dem Evangelium herzuleiten ist, so hat die Obrigkeit eine moralische Autorität. Wenn freilich die Träger dieser obrigkeitlichen Gewalt selbst gegen das ius naturae oder gegen das Wort Gottes sich vergehen, dann hört die Verpflichtung zum Gehorsam auf: die Rechtsordnung darf, gerade weil sie blos eine äussere Ordnung ist, niemals auf die Sphäre des Gewissens übergreifen. Trotzdem spricht Melanchthon dem Staat das Recht und die Verpflichtung zu, die Ketzerei zu bestrafen: das Bekenntniss ist eine äussere Handlung und untersteht infolge dessen der obrigkeitlichen Gewalt. Dabei wird freilich vorausgesetzt, dass der Staat selbst ein bestimmtes Bekenntniss habe, und die Frage, ob denn der Staat nicht jedes Bekenntniss dulden könne, welches seinerseits nicht über die Sphäre des Gewissens hinaus in die Sphäre der äusseren Rechtsordnung übergreift, wird gar nicht aufgeworfen. In dieser Beziehung ist aber die Stellungnahme Melanchthon's offenbar durch die Thatsache beeinflusst, dass die gegnerischen Standpunkte, welche Melanchthon im Auge hat, der Katholizismus und der Anabaptismus, beide von der Unterscheidung des regnum spirituale und des regnum externum grundsätzlich nichts wissen wollen. In den Ausführungen Melanchthon's über die einzelnen Fragen des Rechtslebens sodann finden sich eine Reihe von interessanten Bemerkungen. Das mosaische Gesetz schätzt Melanchthon nach seinen politischen Bestimmungen nicht so sehr wie das römische: er billigt z. B. die strengere Beurtheilung der Unzucht und des Diebstahls, welche das römische Recht übt. Kriege sind berechtigt, wenn sie aus einer gerechten Ursache hervorgehen, und die Eroberung des feindlichen Landes ist berechtigt, weil nur so die Ordnung und der Friede im Lande wieder hergestellt werden kann. Der Eid ist erlaubt und geboten: er ist nur dann ungiltig, wenn sein Inhalt gegen Gottes Gebot ist, aber nicht, wenn er erzwungen worden ist. Ebenso ist es dem Christen erlaubt, vor den Gerichten Prozess zu führen. Die Geistlichen dürfen an weltlichen Geschäften theilnehmen und irdischen Besitz haben. Hinsichtlich des Zinsnehmens nimmt Melanchthon grundsätzlich eine ablehnende Stellung ein; aber diese grundsätzliche Ablehnung wird thatsächlich illusorisch, da Melanchthon nach beliebter Methode auf einem Umweg diese Institution zu rehabilitiren weiss: es geschieht das durch die Anerkennung des pactum de redimendo (contractus redemtionis) und durch die Anerkennung der emtio reditus. Wenn ich z. B. jemandem einen beliebigen Gegenstand abkaufe und dabei zugleich den Vertrag mit ihm schliesse, dass er nach einer bestimmten Zeit für eine bestimmte (höhere) Geldsumme den Gegenstand mir wieder abkaufen muss, so ist das ein erlaubter Vertrag. Ebenso ist es ein erlaubter Vertrag, wenn ich jemandem einen Theil der jährlichen Einkünfte, welche er von einem Besitzthum bezieht, für eine bestimmte Summe abkaufe. Die Theologen aber mögen sich wohl hüten, derartige Verträge unter den Begriff des Zinsnehmens zu stellen! Vielmehr; peccatum est usuras exigere, sed quas magistratus iudicat usuras esse (S. 103, 9), — das heisst nicht, wie Hausleiter meint: „Es ist Sünde, Zinsen einzutreiben — mit Ausnahme derer, die die Obrigkeit für Zinsen erklärt“ (S. 102); sondern: es ist Sünde, Zinsen zu fordern, — aber was man als Zins anzusehen habe, bestimmt die Obrigkeit (vgl. die Thesen BXXV, insbesondere 9—12). Immerhin ist dabei zu beachten, dass

Melanchthon die Anerkennung dieser Verträge als einen Ausfluss der aequitas betrachtet. Den Abschluss der politischen Thesen bilden dann einige einigermassen laxe Thesen über die Polygamie.

In den philosophischen Thesen wiederholt sich die scharfe Scheidung zwischen dem Weltlichen und dem Christlichen. Sie tritt zunächst zu Tage in der Beurtheilung der Philosophie als Wissenschaft. Obwohl nämlich der Werth der Philosophie nachdrücklich betont und dieselbe als Gabe Gottes bezeichnet wird, wird doch ihr Gebiet sehr eingeschränkt. Sie ist ausschliesslich eine notitia causarum et effectuum naturalium, hat es also lediglich mit der immanenten Erkenntniss der Welt zu thun. Infolge dessen beschränkt sich ihre Aufgabe auf die Beschäftigung mit den Bedingungen der formalen Bildung, mit den Gesetzen des Naturgeschehens und mit den Regeln für das äussere Verhalten der Menschen (S. 110, 3; 119, 1). Dagegen weiss die Philosophie nichts von der wahren Erkenntniss Gottes, die vielmehr ausschliesslich Sache des Evangeliums ist. Dass Gott existirt und dass er die Herrschaft über die Welt führt, kann allerdings auch der natürliche Mensch erkennen. Und deshalb lässt sich auch auf rein rationalem Wege erweisen, dass die Existenz der Welt nicht eine Sache des Zufalls ist. Aber weiter reicht die Einsicht des natürlichen Menschen keineswegs. In der Konsequenz dieser Scheidung zwischen ratio und evangelium liegt dann aber auch weiterhin die Trennung der natürlichen und der christlichen Moral. Die natürliche Moral hat es lediglich mit der cognitio operum, videlicet causarum et effectuum, quos deus ordinavit in mente hominis, zu thun (S. 111, 19). Sie kennt demgemäss nur ein äusseres Rechtverhalten. Soweit es sich aber beim Sittlichen um ein äusseres Rechtverhalten handelt, ist die christliche Moral mit der natürlichen völlig identisch, und es ist falsch, zu meinen, quod evangelium addat quasdam leges de externis operibus (S. 110, 7). Das Verhältniss der christlichen zur natürlichen Moral ist deshalb auch nicht nach dem Unterschied der ersten und der zweiten Tafel des Dekalogs zu bestimmen: nam et prima tabula propter disciplinam pertinet ad vitam corporalem (S. 67, 13). Der Mangel der natürlichen Moral besteht vielmehr darin, dass sie den rechten finis nicht kennt (S. 113, 3 und 7). Mit anderen Worten: die natürliche Moral weiss nichts von der rechten Gesinnung, aus der das Gute hervorgehen soll, geschweige denn, dass der natürliche Mensch diese rechte Gesinnung haben könnte. Von Tugend kann allerdings auch auf dem Gebiet des natürlichen Lebens die Rede sein; aber dann handelt es sich doch immer nur um virtutes civiles (S. 112, 28) und man versteht dann darunter nur honestas civiles actiones (S. 129, 20). Die Gerechtigkeit im Sinne der natürlichen Moral besteht eben lediglich in der Unterordnung der niederen Kräfte unter die Vernunft (S. 125, 4). Demgemäss hat auch die Freiheit, die in der Herrschaft der vernünftigen Ueberlegung gegenüber den natürlichen Neigungen besteht, eine Bedeutung nur für die externa honesta facta (S. 123, 16 und 18). Aber mit dieser libertas hat die christliche Freiheit, die in der obedientia spiritualis besteht, durchaus nichts zu thun (S. 136, 26). Die Bedingung dieser christlichen Freiheit ist vielmehr darin zu sehen, dass der Mensch frei ist von aller Selbstherrlichkeit, und das ist nur da möglich, wo der Glaube im Menschen vorhanden ist (S. 138, 11 und 13).

Halle a. S. **Prof. C. Stange.**

Rump, Johann (Lic. th. Dr. philos. P. zu Bremen-Seehausen, vorher in Langensalza), **„Deine Zeugnisse sind mein ewiges Erbe“.** Ein vollständiger Jahrgang Predigten über die alttestamentliche Reihe der Eisenacher Perikopen. 6.—10. Lieferung. Exaudi bis Schluss des Kirchenjahrs. 2. Bd. Halle a. S. und Bremen 1903, C. Ed. Müller (gr. 8). à 1 Mk.

Das im Wesentlichen günstige Urtheil, das Ref. in Nr. 30 d. Bl. von 1902 über den 1. Band genannten Predigtwerks abgegeben, wird ihm durch den nun vorliegenden, abschliessenden 2. Band bestätigt. Lebendiger Glaube, theologische Durchbildung, praktische Erfahrung, edle, poesievolle Sprache reichen sich in diesem Werke die Hand. Die Partitionen sind mit wenigen Ausnahmen dem Text entsprechend, prägnant und die Herzen anfassend. Verfehlt erscheint dem Ref. nur die Partition der Predigt Nr. 56, die statt der unverständlichen Objektfassung die kausale hätte erhalten sollen, dann diejenige der Predigt Nr. 63, weil die zur Partition verwendeten Worte Hos. 6, 1. 2 gemäss dem hebräischen Parallelismus keineswegs den verschiedenen Sinn haben, der ihnen in Theil 1 und 2 gegeben wird, sowie die Predigt Nr. 67, die für Theil 2 und 3 keinen Anhaltspunkt im Texte besitzt. Inhaltlich richtig, aber undeutlich im Ausdruck ist die Partition der Predigt Nr. 66.

Die bereits bei Besprechung des 1. Bandes vom Ref. beanstandete Weise des Verf.s, die Propositionen auch da, wo ihre Formulirung aus dem Texte von diesem nahegelegt war, nicht dem Texte, sondern anderen Stellen des Alten Testaments zu entnehmen, konnte wohl wegen der bereits eingeleiteten Drucklegung des Werkes nicht mehr abgeändert werden. Da es des Verf.s eigener im Vorwort ausgesprochener Grundsatz ist, „einfache Zeugnisse gesunden Christenthums im Rahmen biblischer, textgemässer Darstellung zu geben“, so wird die vom Ref. in dieser Beziehung in beiden Besprechungen gegebene Anregung dem Verf. nicht unwillkommen sein.

Dem sonst edlen, blühenden Stil des Verf.s fehlt es nicht an einzelnen undeutschen oder allzu modernen Redewendungen, z. B. „Talmiheilige“ S. 348, „todtsicher“ S. 402, der transitive Gebrauch von ergrimmen S. 248, Z. 3 unten. Von Druckfehlern ist der 2. Band erheblich freier als der erste. Doch fehlen sie nicht ganz, z. B. „träuet“ S. 199 im Text V. 16 statt „trägt“, „Versuchung“ S. 203 unten statt „Verschuldung“, „doppel“ S. 227 oben.

Alles in Allem ist dieser 2. Band wie sein Vorgänger eine tüchtige Leistung und kann gebildeten Christen wohl empfohlen werden.

Hohenfeld. **Engelhardt.**

Zeitschriften.

Beweis des Glaubens, Der. Dritte Folge. 5. Bd. Der ganzen Reihe XXXVIII. Bd 12. Heft, Dezember 1902: E. Höhne, Zur Inspirationsfrage II. O. Zöckler, Zur Würdigung römisch-katholischer Apologetik. L. Kessler, Erwiderung.

„Halte was du hast“. Zeitschrift für Pastoral-Theologie. 26. Jahrg., Nr. 4, Januar 1903: Abhandlungen. von der Goltz, Die soziale Aufgabe der Kirche in geschichtlicher Bedeutung. Gottschick, Das Fundamentum dividendi. Ein Beitrag zur formellen Homiletik (Schl.). Literatur. Wächtler, Kirchenrechtliche und pfarramtliche Fragen. Predigten und Predigtmeditationen über freie Texte für die Sonntage der Epiphaniaszeit. Predigten über das Gebet des Herrn (Schluss), 1 Mos. 3, 1—10a; Mark. 1, 9—13 von Sachsse, Fischer, Scharfe, Eckert. Aus den übrigen theologischen und anderen Literaturgebieten. (Aus der neueren psychologischen Literatur.)

Kolonien, Die deutschen. Monatsschrift für die sittliche und sociale Hebung der Eingeborenen in den Schutzgebieten. 2. Jahrg., 1. Heft, Januar 1903: Gustav Müller, Die Sicherstellung des Grundbesitzes zur Erhaltung der Namastämme in Südwestafrika. Fr. Holzhausen, Aus Samoas Geschichte.

Eingesandte Literatur.

Neutestamentliche Theologie: Godet, F., Kommentar zu dem Evangelium des Johannes. 4. Aufl. 1. Band. Historisch-kritische Einleitung. Deutsch bearbeitet. Hannover u. Berlin, Carl Meyer (Gustav Prior) (215 S. gr. 8). 4 Mk.

Kirchen- und Dogmengeschichte: Gandert, L., Sind wir noch evangelisch? oder: einige Irrlehren, Missbräuche und Uebelstände in unserer evangelischen Kirche allgemeinverständlich dargelegt. Wittenberg, P. Wunschmann (125 S. gr. 8). 1,40 Mk. — Fünfundsiebzigster Jahresbericht der Rheinisch-Westfälischen Gefängnissgesellschaft über das Vereinsjahr 1901/2. Düsseldorf, L. Voss & Cie. (202 S. gr. 8). — Kleine Hermannsburger Missionsschriften Nr. 30 u. 31. Nr. 30: Dedekind, Chr. W., Ein Frauenleben im Sululand. Nr. 31: Wörrlein, J., Ist in Indien eine besondere Frauenmission nöthig? Hermannsburg, Missionshandlung (24 S. u. 16 S. 8). 20 Pf. u. 10 Pf.

Systematik: Lasson, Georg, Die theologische Wissenschaft und die Kirche. Berlin, Trowitzsch & Sohn (31 S. gr. 8). 50 Pf.

Praktische Theologie: Leimbach, Karl L., Leitfaden für den evangelischen Religionsunterricht in den höheren Lehranstalten. II. Tl. Oberstufe. Dritte verbesserte Auflage. Ebd. (211 S. gr. 8). — Gottschalk, Herm., Meyer, Johs., Evangelisches Religionsbuch, enthaltend Biblische Geschichte, Einführung in das Bibellesen, Bibelkunde und Kirchengeschichte nebst Anhang. Ausgabe E. Im Anschluss an die Vollbibel. Ebd. (256 S. gr. 8). 1,25 Mk. — Kühn, Victor, Der Lebensstrom vom Schwedenstein. Predigt bei der Jahres-Feier des Dresdner Gustav-Adolf-Zweigvereins am 9. Novbr. 1902. Dresden, Franz Sturm & Co. (14 S. gr. 8). 20 Pf. — Haccius, Georg, Gott breite Japhet aus. Eine Missions- und Kolonialpredigt über 1 Mose 9, 27. Hermannsburg, Missionshandlung (16 S. 8). 20 Pf. — Fidicinis, Georg, Die unüberwindliche feste Burg. Geschrieben im Exilio für alle betrübte, angefochtene, zagende und auch verfolgte Christen. Neue Ausgabe. 1. Band. 1. u. 2. Theil. 5. Aufl. Ebd. (240 S. 8). 1 Mk.

Verschiedenes: Müller, Albert, Jugendfürsorge in der römischen Kaiserzeit. Hannover u. Berlin, Carl Meyer (Gustav Prior) (28 S. gr. 8). 75 Pf.

Verantwortl. Redakteur: Dr. theol. **Hölscher,** — Verlag von **Dörffling & Franke,** — Druck von **Ackermann & Glaser,** sämmtlich in Leipzig.